

Stellungnahme des Österreichischen Verbands für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (ÖDaF) und des Netzwerks SprachenRechte zum Entwurf für das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (66/ME)

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält mehrere Änderungen, die sehr konkret und unmittelbar den Bereich der Deutschförderung an österreichischen Schulen betreffen. Zu diesen Punkten möchten wir als ÖDaF (<https://www.oedaf.at/>) und als Netzwerk SprachenRechte (<https://www.sprachenrechte.at/>) unsere Expertise einbringen und Stellung nehmen.

Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 8h Abs. 3a, 3b und 4

- Grundsätzlich ist aus Sicht des ÖDaF und des Netzwerks SprachenRechte zu begrüßen, dass mit dieser Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen wird, Deutschfördermaßnahmen schulautonom auf Basis eines entsprechenden Förderkonzepts einzurichten. Damit kann Deutschförderung unter Berücksichtigung der schulstandortspezifischen Gegebenheiten gestaltet werden und es wird eine der Forderungen eingelöst, die sich aus der wissenschaftlichen Evaluierung der Implementierung der Deutschförderklassen ergeben haben (siehe [Link](#)).
- Kritisch zu sehen ist allerdings, dass innovative Konzepte der Deutschförderung keine zusätzlichen Ressourcen erhalten. Damit ist der Handlungsspielraum für innovative Konzepte eingeschränkt.
- Für die Schulen bedeutet die Möglichkeit zur Entwicklung autonomer Deutschförderkonzepte eine große zeitliche Belastung, da in sehr kurzer Zeit ein solches Konzept vorgelegt werden muss. Die Verlängerung der Einreichfrist von 31. März auf 15. April 2026 für Konzepte ab dem Schuljahr 2026/27 schafft nur wenig zusätzliche Zeit und sollte deutlich erweitert werden. Für die Erstellung von schulautonomen Deutschförderkonzepten wären Handreichungen, Empfehlungen, Best-Practice-Beispiele o.Ä. eine wichtige und notwendige Unterstützung der Schulen. Ebenso sollten die Schulen die Möglichkeit auf Feedback zu ihren Konzepten erhalten. Für Wien könnte das Sprachförderzentrum der Bildungsdirektion Wien entsprechende Unterstützung anbieten; dafür wären dort allerdings zusätzliche personelle Ressourcen notwendig, die angesichts des hohen Unterstützungsbedarfs ohnehin geboten wären. Einrichtungen wie das Sprachförderzentrum in Wien sollten in allen Bundesländern fachliche Unterstützung und Begleitung anbieten und in ihren Ressourcen entsprechend ausgestattet werden.

- Problematisch ist, dass der Gesetzestext hinsichtlich der schulstandortspezifischen Konzepte ausschließlich auf Deutschförderung fokussiert und die Deutschförderung nicht explizit im Kontext eines Gesamtförderkonzeptes verortet, wie es ÖDaF und Netzwerk SprachenRechte bereits mehrfach gefordert haben ([Link](#)) und wie es auch in den Bildungspolitischen Maßnahmenvorschlägen im Rahmen der Studie „Migration und Mehrsprachigkeit – Wie fit sind wir für die Vielfalt?“ als dringend geboten hervorgehoben wird (siehe [Bildungspolitische Maßnahmenvorschläge](#)). Die Fokussierung auf Deutschförderung blendet alle weiteren Sprachen aus, über die Schüler*innen verfügen, und ignoriert deren Mehrsprachigkeit, die für ihren schulischen Erfolg ebenso wie für unsere Gesellschaft eine wichtige Ressource darstellt und die es im Sinne einer Stärkung der Identität und Zugehörigkeit der Lernenden zu fördern gilt.
- Darüber hinaus laufen auf Deutschförderung reduzierte Konzepte Gefahr, langfristig angelegte Unterstützungsmaßnahmen für Schüler*innen zu wenig in den Blick zu nehmen. Ebenso könnte dadurch der Eindruck entstehen, dass nur einzelne Personen am Schulstandort mit entsprechenden Rollen und Aufgaben in die Maßnahmen des Förderkonzepts zu integrieren sind, was sowohl schulentwicklerischen Maßnahmen im Sinne Sprachlicher Bildung als auch einer langfristig konzipierten und durchgängig verstandenen Förderung bildungssprachlicher Kompetenzen zuwiderläuft.
- Eine kontinuierlich erfolgende Sprachstandsdiagnose, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, ist positiv zu bewerten. Problematisch ist allerdings, dass der „zuständige Bundesminister“ per Verordnung festlegen kann, „welche Diagnoseinstrumente für den Einsatz geeignet sind“. Dies kann dazu führen, dass ungeeignete diagnostische Instrumente zum Einsatz kommen müssen. Derzeit ist mit MIKA-D ein Instrument verpflichtend einzusetzen, das nicht ausreichend wissenschaftlich fundiert und weder testtheoretisch noch mit Blick auf die komplexen Spracherwerbsverläufe mehrsprachiger Kinder und Jugendlicher tauglich und aussagekräftig ist. Es müsste gesetzlich verankert sein, dass sprachdiagnostische Instrumente zu entwickeln und einzusetzen sind, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, alle Gütekriterien diagnostischer Verfahren erfüllen, dem mehrsprachigen Spracherwerb gerecht werden und nicht an der Norm einsprachig sozialisierter Kinder ausgerichtet sind.
- Kritisch anzumerken ist, dass Schulen in ihren schulautonomen Deutschförderkonzepten eine Zielbeschreibung und -erreichung darstellen müssen. Dies ist prinzipiell im Sinne von Qualitätssicherung begrüßenswert, allerdings ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Deutschförderklassen in ihrer bisherigen Form nie einer Überprüfung unterzogen wurden, auch nicht hinsichtlich der Frage, ob entsprechende Ziele erreicht wurden. Es wurde zwar die Implementierung der Deutschförderklassen evaluiert, nicht aber ihre Wirksamkeit. Soweit ersichtlich, ist dies auch in Zukunft nicht geplant.

Artikel 2 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

§ 12 Abs. 6a und Abs. 10

- Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sommerschule von Schüler*innen in Deutschförderklassen oder mit außerordentlichem Status ist kritisch zu betrachten. Sie fördert Stigmatisierung und berücksichtigt individuell-familiäre Rahmenbedingungen genauso wenig wie motivationale Aspekte und Fragen des Selbstwertgefühls und der Selbstbestimmung. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Information an die Erziehungsberechtigten über eine amtsweig erfolgte Anmeldung zur Sommerschule durch die Schulleitung fördert ein äußerst hierarchisches Verhältnis zwischen Schulleitung und Bildungsbehörde einerseits sowie Schüler*innen und ihren Erziehungsberechtigten andererseits. Befunde zur Bedeutsamkeit einer gleichberechtigten Kooperation mit den Erziehungsberechtigten werden dabei gänzlich negiert. Wir fordern daher **Freiwilligkeit** bei der Teilnahme an der Sommerschule und gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Schulen bei einer kollaborativ konzipierten Elternarbeit sowie Kommunikations- und Informationskultur.
- Diese Forderung nach Freiwilligkeit bei der Teilnahme und nach einer umfassenden Unterstützung der Schulen erachten wir angesichts der Tatsache, dass nicht (gesetzlich) gewährleistet ist, dass die Sommerschulangebote mit Deutschförderung von entsprechend qualifizierten Lehrpersonen umgesetzt werden, als umso dringlicher. Zwar haben Universitäten und Pädagogische Hochschulen in den letzten Jahren zweifelsohne qualitätsvolle Konzepte zur Vorbereitung und Begleitung von Lehramtsstudierenden während ihrer Tätigkeiten in der Sommerschule entwickelt. Dennoch können diese Angebote keine umfassende Qualifizierung für das Lehren in Deutschfördermaßnahmen ersetzen. Es ist zu befürchten, dass dadurch einmal mehr der Eindruck entstehen wird, dass Deutschförderung von allen Pädagog*innen ohne spezifisches Qualifikationsprofil umsetzbar ist. Dies steht in einem klaren Widerspruch zu den positiven Entwicklungen im Bereich fachspezifischer Curricula für DaZ und Sprachliche Bildung in den Lehramtsstudiengängen.
- Nicht zuletzt wollen wir mit dieser Forderung auch verhindern, dass etwaige ausbleibende Lernerfolge den Schüler*innen zugeschrieben werden und nicht in der Verantwortung der Entscheidungsträger*innen, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sommerschule festlegen, gesehen werden.
- Wir sehen in dieser starken Konzentration auf eine verpflichtende Sommerschule auch eine problematische Nutzung der vorhandenen finanziellen Ressourcen. Diese sollten vielmehr dafür genutzt werden, den Schulen in der Umsetzung ihrer schulautonomen Förderkonzepte mehr Handlungsspielräume und den Schüler*innen mehr qualitativ hochwertige Deutschförderung durch qualifizierte Lehrkräfte während des Schuljahres zu ermöglichen.

§ 25 Abs. 5d und § 28 Abs. 2

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zum Aufstieg (auch über die Transition Volksschule - Sekundarstufe I hinweg) sind angesichts internationaler Befunde zu negativen Auswirkungen von Klassenstufenwiederholungen zu begrüßen. Wir empfehlen aber dringend Angebote (Fortbildungen, Schulentwicklungsberatungen, Handreichungen), die Schulen eine Möglichkeit bieten, sich im Bereich der Transition weiterzubilden, damit eine qualifizierte und kompetente, an den individuellen Bedürfnissen der Schüler*innen orientierte Begleitung dieses Übertritts bestmöglich gewährleistet wird.
- Als höchst problematisch erachten wir die Tatsache, dass ein Übertritt von der Volksschule in die AHS-Unterstufe im Gesetz nicht mitgedacht und somit als Möglichkeit ausgeschlossen wird. Damit werden Kindern, die in der Volksschule eine Deutschförderklasse besuchen, per Gesetz Bildungschancen verwehrt und sie werden pauschal als „nicht-AHS-reif“ eingestuft: Dabei handelt es sich eindeutig um eine diskriminierende Regelung.

Wir verweisen auch auf frühere einschlägige Stellungnahmen und Positionspapiere des ÖDaF sowie des Netzwerks SprachenRechte zum Thema Deutschförderung:

[Stellungnahme des Netzwerks SprachenRechte und des ÖDaF](#)

[zum Regierungsprogramm 2025 - 2029 \(April 2025\)](#)

[Stellungnahme zur Sommerschule 2020 des BMBWF \(Juni 2020\)](#)

[Offener Brief an BM Faßmann bzgl. Deutschförderklassen \(Juni 2018\)](#)

Weitere Stellungnahmen:

<https://www.oedaf.at/site/interessenvertretungsprac/stellungnahmenpresse>

<https://www.sprachenrechte.at/>

Wien, am 5. Dezember 2025